

Satzung der Böning Stiftung¹

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

(...) Böning Stiftung
(...)

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 26919 Brake (Unterweser), Mitteldeichstraße 33.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind

- a) vorrangig die Förderung von Bildung und Kultur in Brake,
- b) überdies die Förderung der Selbsthilfe unverschuldet in Not geratender Menschen,
- c) sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

(2) Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss den Zweck der Stiftung um nachrangige Zwecke erweitern.

(3) Die ausgekehrte Förderung des vorrangigen Stiftungszweckes muss über einen Zeitraum von 5 Jahren die Förderung der nachrangigen Zwecke übersteigen.

(4) Gefördert werden soll die schulische wie die berufliche Bildung in Brake durch die finanzielle Unterstützung bestehender Organisationen oder die Schaffung etwaig erforderlicher Einrichtungen oder Organisationen.

(5) Gefördert werden soll die Kultur in Brake durch die finanzielle Unterstützung bestehender Organisationen wie dem Schiffahrtsmuseum der Oldenburgischen Weserhäfen e.V. mit Sitz in Brake oder die Schaffung sinnvoller Einrichtungen oder Organisationen.

¹ Satzung in offen gelegter gekürzter Fassung. Kürzungen sind u.a. durch (...) kenntlich gemacht. Fassung vom 14.04.2010 einschließlich Ergänzung des § 7 Absatz 7.

Gefördert werden museale Zwecke sowie darstellende und bildende künstlerische Zwecke mit dem regionalen Bezug zu Brake.

(6) Gefördert werden sollen unverschuldet in Not geratene Menschen. Die Förderung soll eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen. Die Förderung soll möglichst Bezug zu Brake haben. Gefördert werden sollen bestehende Einrichtungen (...). Soweit dies sinnvoll erscheint, darf die Förderung auch in der Schaffung von Einrichtungen und Organisationen in Brake bestehen.

(7) gefördert werden soll die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch die finanzielle Förderung bestehender Organisationen (...).

(8) Die Stiftung hat schlussendlich zwar nicht den Zweck, aber nach den Wünschen des Stifters (...) die Aufgabe, die Testamentsvollstreckung wahrzunehmen, Vermächtnisse zu erfüllen und die Interessen der Stifterin (...) sorgsam und diese behütend wahrzunehmen und zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verausgabt werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) (...)

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Bestehende Anlagepositionen sollen möglichst gehalten werden. Das Vermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) (...)

(5) (...)

(6) (...)

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen des im Gemeinnützigkeitsrechts steuerrechtlich zulässigen Maße können Erträge einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und darf nicht eingeräumt werden. Förderzusagen sind stets unter Widerrufsvorbehalt auszusprechen.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der im Testament als Stiftungsrat bezeichnete Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütungen und sind ehrenamtlich um der Sache willen tätig.

§ 7

Vorstand (sog. Stiftungsrat)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, jedoch höchstens aus 5 Mitgliedern, er ist durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitgliedes zur Vertretung der Stiftung berechtigt und verpflichtet, bestimmt aus seiner Mitte jeweils für bestimmte Aufgaben zuständige Mitglieder, sowie zwei Vorstandsvorsitzende für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zu den diese Nominierung annehmenden Vorstandmitgliedern wurden von den Stiftern Herr Gerriet Deharde, Herr Stefan Erfmann und Herr Knuth Speckels testamentarisch berufen.
- (3) Überdies ist (...) Mitglied des Vorstandes, wenn (...) dies wünscht. Soweit (...) dies nicht wünscht, ist alternativ (...) stets der jeweils im Amt befindliche Bürgermeister der Stadt Brake Mitglied des Vorstandes. (...) hat erklärt, auf (...) Sitz im Stiftungsrat zu verzichten.
- (4) Die Amtszeit der gemäß (2) berufenen Vorstandmitglieder ist unbefristet.
- (5) Der Vorstand kann nach ordnungsgemäßer Ladung unter Ankündigung der Wahl und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder ein Mitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinzu oder nachwählen. Zum Vorstandsmitglied dürfen nur integere Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer beruflichen Bildung in der Lage sind, diese Aufgabe unabhängig und frei von Eigeninteressen wahrzunehmen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählen die verbliebenen Mitglieder dessen Nachfolger für die verbliebene Amtszeit. Die Amtszeit neu berufener Mitglieder endet mit Ablauf des 4. Jahres, das auf das Jahr ihrer Berufung folgt. Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, bestimmt die zur Stiftungsaufsicht berufene Behörde ein Vorstandsmitglied, das gemeinsam mit dem Bürgermeister weitere Mitglieder wählt.

(7) Jedes Vorstandsmitglied kann aus dem Vorstand abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für dessen Berufung nach Absatz 5 entfallen oder das Vorstandsmitglied gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, der Stiftung oder den Stiftern Schaden zufügt, sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Die Abberufung erfolgt durch Abstimmung des Vorstandes. Das Vorstandsmitglied, über dessen Abberufung abgestimmt wird, ist nicht stimmberechtigt. Zur Abberufung bedarf es der Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Vor der Abstimmung ist das betreffende Vorstandsmitglied anzuhören.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird vertreten durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, die ausschließlich gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Verwendung der Stiftungsmittel
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und ihm obliegen alle Verlautbarungen der Stiftung. Dem Wesen der Stifter entsprechend, wird die Stiftung zum Schutze der Person und der Privatsphäre der Destinärin (...) über ihren Bestand und ihre Belange weitestgehend Stillschweigen bewahren und in der Öffentlichkeit nur die Kurzbezeichnung (...) verwenden. Überdies hinaus hat die Stiftung in ihren Verlautbarungen die etwaigen Interessen der Geförderten zu berücksichtigen und insbesondere die Interessen der nach § 2 Abs 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs 6 dieser Satzung Geförderten auf den Schutz ihrer Identität zu wahren. Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind über die Belange der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung von einem anderem Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen ein Vorsitzender, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(7) Weitere Regelungen zum Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Der Änderungsbeschluss ist einstimmig zu beschließen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Vorstand der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zweckes gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.

(2) Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose und gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, an das Schiffahrtsmuseum der Oldenburgischen Weserhäfen eV (oder seiner Rechtsnachfolgerin) in Brake verbunden mit der weiteren Auflage, die Mittel regional gebunden am Standort Brake zu verwenden. Ist diese Organisation nicht mehr existent, hat der Rat der Stadt Brake darüber zu beschließen, an welche Organisation/en das Stiftungsvermögen unter den beiden vorgenannten Auflagen fallen soll.

§ 15
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftungssatzung in Kraft.

Brake, den 20.11.2009

gez. *Gerriet Deharde*

Gerriet Deharde

gez. *Knuth Speckels*

Knuth Speckels

gez. *Stefan Erfmann*

Stefan Erfmann

gez. *Roland Schiefke*

Roland Schiefke

Satzung geändert durch Ergänzung des § 7 Absatz 7 am 14.04.2010.